

MARKTGEMEINDE MÖNICHKIRCHEN

2872 Mönichkirchen 18

Tel.: 02649/20925 Fax: DW 75

e-mail: gemeinde@moenichkirchen.gv.at Homepage: www.moenichkirchen.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mönichkirchen hat in seiner Sitzung am 22.10.2021 auf Grund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Marktgemeinde Mönichkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mönichkirchen.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

- (1) Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungsmetalle)
5. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist den zugeteilten Müllbehältern (schwarze Tonnen oder graue Säcke) mit einem Behältervolumen von 60 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer Abfall wird mittels einer zu Verfügung gestellten Biotonne (braune Tonne oder braune Säcke) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.
- (4) Altpapier ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigegebenen Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Marktgemeinde Mönichkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des

anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzlichen Müllbehälter zugeteilt.

- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragen nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Eigenkompostierung

- (1) Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:
- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
 - b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
 - c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
 - d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
 - e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
 - f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
 - g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
 - h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.
- (3) Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

§ 7

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden im Kalenderjahr

- 4 Einsammlungen von Restmüll,
- 20 Einsammlungen von kompostierbaren (biogenen) Abfällen
- 13 Einsammlungen von Windeln
- 6 Einsammlungen von Altpapier
- 12 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

Abfallwirtschaftsverordnung

§ 8

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil und dem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 63,00 je Wohnung.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfahrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

a) Für die Abfuhr von Restmüll und Windeln:

für einen Restmüllbehälter (Graue Mülltonne)	von 1.100 Liter	€ 90,00
für einen Restmüllbehälter (Graue Mülltonne)	von 240 Liter	€ 20,00
für einen Restmüllbehälter (Graue Mülltonne)	von 60 Liter	€ 5,00
für einen Restmüllbehälter (Grauer Müllsack)	von 60 Liter	€ 6,00
für einen Windelsack	von 60 Liter	€ 0,20

b) Für die Abfuhr von Wertstoffen:

für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 1.100 Liter	€ 22,00
für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 240 Liter	€ 5,00
für einen Altstoffsack (Grüner Sack)	von 110 Liter	€ 6,00

c.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 120 Liter	€ 1,50
für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 240 Liter	€ 2,50

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40% der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11.fällig.

§ 10

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) – der Wohnung - die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 11

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Andreas Graf